



Ausarbeitung

Intersexualität im europäischen Vergleich

Darstellung der Rechtsgrundlagen für frühkindliche medizinische Eingriffe bei intersexuellen Kindern sowie der Diskussion um die Verfassungskonformität dieser Eingriffe im Hinblick auf das „Recht auf körperliche Unversehrtheit“



Intersexualität im europäischen Vergleich[REDACTED]
Aktenzeichen:

Abschluss der Arbeit:

Fachbereich:

[REDACTED]

[REDACTED]
WD 9 – 3000 – 010/10

17.03.2010

WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

[REDACTED]

Zusammenfassung

Der Bereich der Intersexualität hat vielfältige Berührungspunkte mit der Materie des Rechts. Der Bezugsrahmen ist aufgrund der Komplexität der Thematik dabei übergreifend und tangiert im deutschen Recht folgende Gebiete:

- Das Personenrecht (Änderung des Geschlechtseintrages nach § 47 Absatz 2 Nr. 1 Personenstandgesetz – PStG - sowie allgemein das Namensänderungsgesetz, NÄG, in deren Rahmen sich für den Intersexuellen die Problematik aufwirft, dass eine Eintragung als Zwitter im Geburtenbuch nach wie vor unzulässig ist),
- das Diskriminierungsverbot der §§ 1, 19 Absatz 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- das im nationalen Verfassungsrecht angesiedelte, sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ableitende allgemeine Persönlichkeitsrecht,
- das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG sowie
- den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG,
- das spezielle Differenzierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 GG und
- zudem die Würde der betroffenen Person, Art. 1 Absatz 1 GG.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) hatte sich bisher lediglich mit der von der Intersexualität zu unterscheidenden Transsexualität auseinanderzusetzen. Er entschied fortlaufend, dass transsexuelle Personen neben dem Schutz aus Artikel 14 EMRK, dem Diskriminierungsverbot nach dem Geschlecht, primär durch das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens aus Artikel 8 Absatz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt werden - eine spezifizierende Entscheidung für Intersexuelle bleibt auf europäischer Ebene somit abzuwarten. Gleiches gilt für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), welcher sich in seiner Rechtsprechung explizit auf den EuGMR beruft. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), welches seit seiner grundlegenden Entscheidung aus dem Jahre 1978 in Bezug auf transsexuelle Menschen in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertritt, dass dem einzelnen Menschen das Geschlecht zuzuordnen ist, welchem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution angehört, hat Intersexuelle in diesem Rahmen bislang außen vor gelassen. Hinzuweisen ist jedoch auf ein jüngstes Urteil des OLG Köln aus dem Jahre 2008, in welchem es die Berufung gegen ein Urteil des LG Köln ablehnte, dass einem Intersexuellen Schadensersatz wegen der Entnahme der weiblichen Geschlechtsorgane zugesprochen hat.

Der Blick auf die 18 ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass in keinem Land ausdrückliche Rechtsgrundlagen für frühkindliche medizinische Eingriffe bei intersexuellen Kindern bestehen, vielerorts jedoch

(auch) Diskussionen um die Verfassungskonformität dieser Eingriffe im Hinblick auf das „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ so geführt werden, wie dies auch in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Ansonsten wird die Thematik der Intersexualität häufig noch als ein rein medizinisches Problem angesehen und allein die Bewältigung und Auseinandersetzung auf dieser Ebene als äußerst diffizil bezeichnet, der damit einhergehende rechtliche Problemkreis jedoch nicht weiter angerissen. Abschließend ist zudem noch auf die wenigen Länder hinzuweisen, in denen sowohl rechtliche Regelungen hinsichtlich frühkindlicher medizinischer Eingriffe bei intersexuellen Kindern fehlen als auch jegliche Form der Diskussion.

Inhaltsverzeichnis

1. INTERSEXUALITÄT UND RECHT	6
1.1. ALLGEMEINES	7
1.1.1. Bestehende Regelungen für einen Geschlechterwechsel.....	7
1.1.2. Die Reform des TSG als Chance einer rechtlichen Absicherung Intersexueller?.....	7
1.2. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR FRÜHKINDLICHE EINGRIFFE AN KINDERN	8
2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÜBERSANDTEN MATERIALIEN	11
3. ÜBERSICHTSTABELLE ZUR AUSGANGSFRAGE	11
4. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN	18
4.1. BELGIEN	18
4.2. DEUTSCHLAND	18
4.3. ESTLAND	18
4.4. FINNLAND	18
4.5. GRIECHENLAND.....	19
4.6. ITALIEN	19
4.7. LETTLAND	20
4.8. LITAUEN.....	20
4.9. NIEDERLANDE	20
4.10. ÖSTERREICH.....	21
4.11. POLEN	21
4.12. PORTUGAL.....	21
4.13. RUMÄNIEN	22
4.14. SCHWEDEN.....	22
4.15. SLOWAKEI.....	22
4.16. SPANIEN	22
4.17. TSschechien.....	22
4.18. UNGARN	23
4.19. VEREINIGTES KÖNIGREICH (GB).....	23
5. VERWENDETE LITERATUR UND MATERIALIEN	24
6. RECHTSPRECHUNG	27

1. Intersexualität und Recht

Grundsätzlich ist die Prävalenz von Intersexualität nur sehr gering und wird aufgrund dessen als seltene Krankheit, namentlich als angeborene Uneindeutigkeit der körperlichen Geschlechtszugehörigkeit, eingestuft. Zahlenangaben sind in diesem Rahmen aufgrund der Vielfalt des klinischen Erscheinungsbildes und wegen der Unsicherheit über die Definition der Intersexualität per se schwankend: Genannt werden 0,7 %, bei schweren Fällen (solche, in denen eine chirurgische Intervention empfohlen wird) ca. 0,01 – 0,1 %. Das Netzwerk Intersexualität, ein interdisziplinär besetztes Fachgremium, welches seit 2004 durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird, schätzt den Anteil der leichten Formen von Intersexualität auf 1 von 1.000 Menschen und schwere Formen auf 1 von 10.000 Menschen.

Nicht nur der Bereich der Transsexualität, sondern auch der der Intersexualität hat vielfältige Berührungspunkte mit der Materie des Rechts. Der Bezugsrahmen ist aufgrund der Komplexität der Thematik dabei übergreifend und tangiert sowohl

- das Personenrecht (Änderung des Geschlechtseintrages nach § 47 Absatz 2 Nr. 1 Personenstandgesetz (PStG) sowie allgemein das Namensänderungsgesetz, NÄG, in deren Rahmen sich für den Intersexuellen die Problematik ergibt, dass eine Eintragung als Zwitter im Geburtenbuch nach wie vor unzulässig ist,
- das Diskriminierungsverbot der §§ 1, 19 Absatz 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- das im nationalen Verfassungsrecht angesiedelte, sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ableitende allgemeine Persönlichkeitsrecht,
- das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG sowie
- den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG und
- das spezielle Differenzierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 GG.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) ist bislang lediglich im Zusammenhang mit dem Bereich der Transsexualität tätig geworden, indem entschieden wurde, dass transsexuelle Personen neben dem Schutz aus Artikel 14 EMRK, dem Diskriminierungsverbot nach dem Geschlecht, primär durch das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens aus Artikel 8 Absatz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt werden. Eine spezifizierende Entscheidung für Intersexuelle bleibt jedoch abzuwarten. Gleiches gilt dabei für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), welcher sich in seiner Rechtsprechung explizit auf den EuGMR beruft. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), welches seit seiner grundlegenden Entscheidung aus dem Jahre 1978 in Bezug auf transsexuelle Menschen in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertritt, dass dem einzelnen Menschen das Geschlecht zuzuordnen ist, welchem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution angehört, hat Intersexuelle in diesem Rahmen bislang unbeachtet gelassen. Hinzuweisen ist jedoch auf ein jüngstes Urteil

des OLG Köln aus dem Jahre 2008, in welchem es die Berufung gegen ein Urteil des LG Köln ablehnte, dass einem Intersexuellen Schadensersatz wegen der Entnahme der weiblichen Geschlechtsorgane zugesprochen hat.

1.1. Allgemeines

1.1.1. Bestehende Regelungen für einen Geschlechterwechsel

Zwar lassen sich rechtliche Regelungen für einen Geschlechterwechsel in dem in Folge der Grundsatzentscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1978 geschaffenen Transsexuellen-Gesetz (TSG) von 1980 finden, in welchem für Transsexuelle zwei verschiedene Arten von rechtlichen Lösungen offeriert werden: die sog. „*kleine Geschlechtsänderung*“, § 1 ff. TSG, die lediglich eine Vornamensänderung beinhaltet sowie die sog. „*große Geschlechtsänderung*“, §§ 8 ff. TSG, die eine Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht ermöglicht. Festzuhalten ist jedoch, dass gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland für intersexuelle Menschen kein eigenständiges Gesetzeswerk existiert und bereits das TSG in weiten Teilen im Rahmen mehrerer Entscheidungen für verfassungswidrig erklärt wurde:

Hat der Betroffene den Wunsch nach einer seinem tatsächlichen bzw. gefühlten Geschlecht angepassten Namensänderung geäußert, gehen damit nach aktueller Rechtslage Probleme in Bezug auf das Statusverhältnis des Betroffenen zu einem etwaigen Partner einher: Eine Ehe im Sinne des Familienrechts können lediglich zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts eingehen; für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften hingegen wurde das Institut der eingetragenen Lebensgemeinschaft kreiert. Daraus resultieren die folgenden rechtlichen Widersprüche, die auch grundlegenden Entscheidungen sowohl des EuGMR als auch des BVerfG zugrunde lagen:

- eine Person, welche bspw. bislang als Mann gelebt hat, wird im Rahmen von operativen Eingriffen zur Frau und möchte nun die Ehe mit einem Mann eingehen,
- eine Person, welche bislang als Mann gelebt und eine Frau geheiratet hat, jedoch bereits einen weiblichen Vornamen getragen hat, wird im Rahmen von operativen Eingriffen zur Frau. War vor der Geschlechtsumwandlung die Ehe die richtige Rechtsform, ist es danach nun vielmehr die eingetragene Lebenspartnerschaft. Folglich müsste das vormalige Statusverhältnis aufgrund der Geschlechtsumwandlung nun aufgelöst, nach dem Scheidungsrecht abgewickelt und eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen werden.
- Vergleichbares gilt für den abgewandelten Fall, dass eine intersexuelle Person bisher als Mann gelebt hat, welcher mit einer Frau verheiratet war und sich im Rahmen einer Geschlechtsumwandlung nun zur Frau operieren lässt. Möchte diese Person nach der erfolgten Umwandlung nun ihren Vornamen ändern, muss sie nach der geltenden Rechtslage zunächst ihre Ehe scheiden lassen, da für gleichgeschlechtliche Personen das Statusverhältnis der eingetragenen Lebenspartnerschaft Anwendung findet.

1.1.2. Die Reform des TSG als Chance einer rechtlichen Absicherung Intersexueller?

Nachdem das TSG in mehreren Entscheidungen des BVerfG in Hinsicht auf

- die Altersgrenze von 25 Jahren für die Änderung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung, § 8 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 3 TSG,

-
- die Altersgrenze von 25 Jahren für die Vornamensänderung, § 1 Absatz 1 Nr. 3 TSG,
 - den eintretenden Verlust des geänderten Vornamens aufgrund einer Eheschließung, § 7 Absatz 1 Nr. 3 TSG,
 - der Beschränkung der Antragsberechtigung auf Deutsche und Ausländer mit deutschen Personalstatut, §§ 1 Absatz 1 Nr. 1, 8 Absatz 1 Nr. 1 TSG sowie
 - der Verpflichtung des Antragsstellers, vor der personenstandsrechtlichen Änderung seines Geschlechts eine bestehende Ehe scheiden zu lassen,

für verfassungswidrig erklärt worden war, ist die Legislative gehalten, das TSG umfassend zu reformieren. Nachdem eine zwingend notwendige erste Änderung von § 1 TSG in Kraft getreten ist, liegen gegenwärtig verschiedene Gesetzesvorschläge vor, welche zum Teil bereits im Bundestag erörtert wurden. Zudem wurden seitens des federführenden Innenausschusses verschiedene Stellungnahmen angefordert und angehört. Des Weiteren existieren parlamentarische Anfragen aus der 14. sowie der 15. Wahlperiode mit den jeweiligen Antworten der Bundesregierung. Jedoch sind nur wenige Reformvorschläge in Bezug auf die Diskussion um die Änderung des Transsexuellengesetzes vorhanden, in deren Rahmen auch diskutiert wird, ob ein solches in geänderter Form weiterhin lediglich Geltung für Transsexuelle entfalten sollte oder aber auch Intersexuelle in den Adressatenkreis aufgenommen werden sollten. Nach fast einhelliger Meinung soll das zu reformierende Gesetz jedoch lediglich für Transsexuelle gelten, so dass intersexuelle Menschen auch weiterhin auf Vornamensänderung nach dem NÄG angewiesen wären; gleiches gilt zudem in Hinsicht auf die Änderung des Geschlechtseintrages nach § 47 Absatz 2 Nr. 1 PStG. Angeregt wird jedoch, dass § 21 Absatz 1 Nr. 3 PStG dahingehend zu interpretieren ist, dass „intersexuell“ als dritte Kategorie neben „weiblich“ und „männlich“ im Geburtenregister eingetragen werden kann.

1.2. Rechtsgrundlagen für frühkindliche Eingriffe an Kindern

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für die chirurgische Änderung der äußeren Geschlechtsmerkmale oder eine Hormontherapie trotz des hohen experimentellen und stark invasiven Charakters dieser Eingriffe gesetzlich **nicht** geregelt. Neben dem Argument einer frühzeitigen Geschlechtszuordnung zu Gunsten einer ungestörten seelischen Entwicklung des Kindes hat die nach wie vor als Standard empfohlene Behandlung der Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale bei ausgeprägten Formen der Intersexualität folgende rechtliche Hintergründe:

- Noch im Jahre 1986 wurde im deutschsprachigen Medizinrechtsschrifttum angeführt, dass hinsichtlich der Frage, welche Eingriffe der Arzt zur Behandlung von Intersexualität durchführen darf, die allgemeinen Regeln über die Heilbehandlung hinsichtlich Einwilligung und Aufklärung sowie ggf. hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung Einwilligungsunfähiger gelten sollen¹.
 - o Die Einordnung als Heilbehandlung wird jedoch insbesondere deswegen in Frage gestellt, da die Betroffenen eine frühzeitig vorgenommene Geschlechtszuweisung als Genitalverstümmelung und Verletzung ihrer Würde, Artikel 1 GG, sowie ihrer

¹ Koch, MedR 1986, S. 172 (173).

körperlichen Unversehrtheit, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, empfinden²; zudem wird darauf verwiesen, dass derartige Eingriffe einen hoch invasiven Charakter haben, die Geschlechtswahl irreversibel sei und das Ergebnis einer chirurgischen Geschlechtsanpassung selten zu 100 % befriedigende Ergebnisse erziele³.

- Gegenwärtig fordert das PStG die eindeutige Zuordnung eines Neugeborenen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht bereits binnen einer Woche nach der Geburt, § 16 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nr. 3 PStG. Nicht definiert ist im geltenden Recht dabei, was als weiblich und was als männlich im Sinne des Gesetzes gilt. Gegenwärtig ist die Eintragung als Zwitter oder ein vorläufiger Eintrag des Geschlechts nicht möglich; wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 68 PStG.
- Da das betroffene Kind im Falle von frühkindlichen operativen Eingriffen zur Zuweisung eines Geschlechts noch nicht einsichts- und urteilsfähig und somit noch nicht entscheidungsfähig ist, wird im Rahmen des Rechts der elterlichen Sorge in der Regel auf die Einwilligung der Eltern abgestellt⁴.
 - o Bei nur leichten oder mittleren Geschlechtsabweichungen wird oftmals darauf verwiesen, dass Eltern für ihr Neugeborenes nicht rechtlich verbindlich in Eingriffe wie Genitaloperationen und Hormontherapien einwilligen dürfen; eine Einwilligung sei aufgrund des hohen Ranges von Geschlechtsidentität, des Grundrechts der sexuellen Selbstbestimmung und Fortpflanzungsfreiheit durch diese vielmehr nicht zulässig.
 - Aufgrund der angeführten Argumente wird eine Einwilligung der Eltern bei nur leichten oder mittleren Geschlechtsabweichungen somit als rechtlich unzulässig eingestuft und eine gegenüber diesen erfolgte, umfassende ärztliche Aufklärung über die Risiken des Eingriffs und Therapiealternativen als nicht wirksam durchgeführt erachtet, wodurch ein schwerwiegender Verstoß gegen das Prinzip der informierten Einwilligung, der Doktrin des „informed consent“ besteht. Aufgrund dessen ist die ärztliche Behandlung als nicht gerechtfertigt einzustufen und auf eine Strafbarkeit des Arztes nach den §§ 223 ff. StGB zu verweisen⁵.
 - o Wenn die Maßnahmen nicht akut indiziert sind, seien sie aufzuschieben, bis das betroffene Kind selbst über eine Behandlung entscheiden kann.
 - Diskutiert wird hier etwa, dass dem Kind bereits im frühen Kindesalter ein Mitspracherecht und zugleich etwa ab dem Alter von 3 bis 4 Jahren ein Vetorecht gegen eine vital nicht indizierte, invasive

² Lang, S. 139; Rothärmel, MedR 2006, S. 274 (278).

³ Vgl. Eugenides, S. 1 ff.

⁴ Kolbe, KritJ 2009, S. 271 (281); Rothärmel, MedR 2006, S. 274 (281 f.).

⁵ Kern, NJW 1994, S. 753 (754), Kolbe, KritJ 2009, S. 271 (281).

Geschlechtsumwandlung eingeräumt wird. Angeführt wird in diesem Rahmen, dass Kinder eine verfestigte Geschlechtsidentität bereits ab dem Alter von 2 ½ Jahren hätten, so dass sie aus faktischen oder normativen Gründen schon ab diesem Alter für entscheidungsfähig zu halten sind⁶.

- Die Entfernung der Geschlechtsorgane gegen den erklärten Willen des Kindes verletzt zum einen seine Würde, Art. 1 Absatz 1 GG, sein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG und stellt einen Verstoß gegen Artikel 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention dar⁷.
- Auf der 43. Sitzung des „Concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women“ – Komitees (CEDAW Komitee, dt. = Abkommen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen)⁸ wurde Deutschland im Rahmen des 6. deutschen Staatenberichts zur Umsetzung des Abkommens gerügt⁹.
 - Unter Punkt 61 wird ausdrücklich bedauert, dass das Verlangen von Organisationen intersexueller und transsexueller Menschen, den Dialog über die Wahrung ihrer Menschenrechte aufzunehmen, von der Bundesrepublik Deutschland nicht positiv aufgegriffen worden ist.
 - Unter Punkt 62 verlangt das Komitee ausdrücklich, dass der Unterzeichnerstaat Deutschland mit den NGOs von intersexuellen und transsexuellen Menschen den Dialog aufnehmen sollte, um deren Anliegen besser zu verstehen und um effektive Anstrengungen zu unternehmen, deren Menschenrechte zu schützen.
- Im Falle schwerer Abweichungen des Geschlechts ist die Diskussion rund um bestehende Rechtsgrundlagen für operative Eingriffe bei Kindern von etwas weniger Kontroverse geprägt, bei weitem jedoch nicht einheitlich: Insbesondere müssen Entscheidungen der Eltern stets am Wohl des Kindes ausgerichtet sein. Stellvertretende Entscheidungen der Eltern, welche gegen die Würde des Kindes

⁶ Rothärmel, MedR 2006, S. 274 (283).

⁷ aaO.

⁸ Abrufbar unter <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/> (Stand: 17.03.2010).

⁹ Tolmein, Deutschland gerügt: Menschenrechte von Zwittern nicht geschützt, Frankfurter Allgemeine, 20.02.2009, <http://faz-community.faz.net/blogs/biopolitik/archive/2009/02/20/deutschland-ger-252-gt-menschenrechte-von-zwittern-werden-ignoriert.aspx>.

verstoßen, sind stets ein offenkundiger Verstoß gegen das Kindeswohl, § 1666 BGB, und ermöglichen ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts¹⁰.

- Auch dann, wenn die Operation eines doppeldeutigen Geschlechts aufgeschoben wird bis zu dem Zeitpunkt, an welchem das Kind selbstständig eine Entscheidung treffen kann, ist diesem Kind insbesondere durch seine Eltern, jedoch auch seitens der beteiligten Ärzte, ein besonderes Maß an Sicherheit, Toleranz und Unterstützung entgegenzubringen. Es ist das Ziel, dass sich das Kind soweit wie möglich unbelastet und ohne diskriminierende Tendenzen entwickeln kann.

[Text aus rechtlichen Gründen nicht veröffentlichungsfähig]

	e

--	--

○

5. Verwendete Literatur und Materialien

Augstein, Maria Sabine, Entscheidungen zur Transsexualität und Intersexualität bis zum 31.12.1980, Das Landesamt 1982, S. 240 ff.

Basedow, Jürgen/Scherpe, Jens M., Alternativen zur bestehenden Regelung, in: Basedow, Jürgen/Scherpe Jens M. (Hrsg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht, Tübingen 2004, S. 161 ff.

Becker et al. (2001): Sophinette Becker, Wolfgang Becker, Martin Dannecker et al., Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Inneren (V 5a-133 155-1/1) vom 11. Dezember 2000, [www.kgu.de/zgw/sexualwissenschaft\(pdf/StellungnahmeTSG.pdf](http://www.kgu.de/zgw/sexualwissenschaft(pdf/StellungnahmeTSG.pdf)

Bidder, Julia, Geschlecht: Fragezeichen, Focus, 12.12.2007, http://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/sexualitaet/tid-8293/intersexualitaet_aid_229177.html

Bundesregierung, BT-Drucks. 14/5627 (2001): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 14/5425, BT-Drucks. 14/5627, dip.bundestag.de/btd/14/056/1405627.pdf, 2001

Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4786 (2007): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 16/4287, BT-Drucks. 16/4786, dip.bundestag.de/btd/16/047/1604786.pdf, 2007

Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4322 (2007): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 16/4147, BT-Drucks. 16/322, dip.bundestag.de/btd/16/043/1604322.pdf, 2007

Bundesregierung, BT-Drucks. 16/13269 (2009): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 16/12769, BT-Drucks. 16/13269, dip.bundestag.de/btd/16/012/16013269.pdf, 2009

Eckhardt, A.-K., Das Mädchen Lena – wie ein Mann, Süddeutsche Zeitung, 22.11.2009, <http://www.sueddeutsche.de/leben/783/495113/text/>

Eugenides, Jeffrey, Middlesex, Reinbek 2004

Fraktion der PDS im Bundestag, BT-Drucks. 14/5425 (2001): Fraktion der PDS im Bundestag, Kleine Anfrage: Intersexualität im Spannungsfeld zwischen tatsächlicher Existenz und rechtlicher Unmöglichkeit, BT-Drucks. 14/5425, dip.bundestag.de/btd/14/054/1405425.pdf, 2001

Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drucks. 16/4147 (2007): Fraktion DIE LINKE im Bundestag, Kleine Anfrage: Rechtliche Situation Intersexueller in Deutschland, BT-Drucks. 16/4147, dip.bundestag.de/btd/16/041/1604147.pdf, 2007

Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drucks. 16/4287 (2007): Fraktion DIE LINKE im Bundestag, Kleine Anfrage: Situation Intersexueller in Deutschland, BT-Drucks. 16/4287, dip.bundestag.de/btd/16/042/1604287.pdf, 2007

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag, BT-Drucks. 16/9603: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Antrag: Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen weltweit sicherstellen – Yogyakarta-Prinzipien unterstützen, BT-Drucks. 16/9603, dip.bundestag.de/btd/16/096/1609603.pdf, 2008

Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drucks. 16/12769 (2009): Fraktion DIE LINKE im Bundestag, Kleine Anfrage: Zur Situation intersexueller Menschen in der Bundesrepublik

Deutschland – Rechtliche und statistische Aspekte, BT-Drucks. 16/12769, dip.bundestag.de/btd/16/012/16012769.pdf, 2009

Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drucks. 16/12893 (2009): Fraktion DIE LINKE im Bundestag, Kleine Anfrage: Transsexuellengesetz aufheben – Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle schaffen, BT-Drucks. 16/12839, dip.bundestag.de/btd/16/054/16012839.pdf, 2009

Frewer, Andreas/Säfken, Christian, Identität, Intersexualität, Transsexualität: Medizinhistorische und ethisch-rechtliche Aspekte der Geschlechterforschung, in: Frewer, Andreas/Winau, Rolf, Ethische Probleme in Lebenskrisen, Erlangen - Jena 2005, S. 137 ff.

Grünberger, Michael, Plädoyer für ein zeitgemäßes Transsexuellengesetz, Das Standesamt 2007, S. 357 ff.

derselbe, Von Bernhard Markus Antoinette zu Anderson Bernd Peter – Von der Ordnungsfunktion und der Identitätsfunktion des Vornamens, Archiv für civilistische Praxis 2007, S. 314 ff.

derselbe, Die Reform des Transsexuellengesetzes: Großer Wurf oder kleine Schritte?, in: Groß, Dominik/Neuschaefer-Rube, Christiane/Steinmetz, Jan (Hrsg.), Transsexualität und Intersexualität, Medizinische, ethische, soziale und juristische Aspekte, Aachen 2008, S. 81 ff.

Hepting, Reinhard/Gaaz, Berthold, Personenstandsrecht mit Ehe recht und internationalem Privatrecht, Loseblattsammlung (Stand: 42. Lieferung, April 2009), Frankfurt/Main – Berlin 1963

Hester, J. David, Intersex(e) und alternative Heilungsstrategien – Medizin, soziale Imperative und identitätsstiftende Gegengemeinschaften, Ethik in der Medizin 2004, S. 48 ff.

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI: Bundstaat, Heidelberg 2001

Kern, Bernd-Rüdiger, Fremdbestimmung bei der Einwilligung in ärztliche Eingriffe, Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 753 ff.

Koch, Hans-Georg, Transsexualität und Intersexualität: Rechtliche Aspekte, Medizinrecht 1986, S. 172 ff.

Kolbe, Angela, Intersexualität und operative Geschlechtszuweisung, Kritische Justiz 2009, S. 271 ff.

Krüger, Matthias, Intersexualität im Recht, Das Standesamt 2006, S. 260 ff.

Lang, Claudia, Intersexualität - Menschen zwischen den Geschlechtern, Frankfurt/Main 2006

Lauf, Adolf/Katzenmeier, Christian/Lipp, Volker, Arztrecht, 6. Auflage, München 2009

Meister, Christiane, Der Mythos von den zwei Geschlechtern, Die ZEIT, 25.08.2009, <http://www.zeit.de/online/2009/35/intersexualitaet>

Pschyrembel, Willibald, (Begr.), Wörterbuch Sexualität, Berlin - New York 2003

Rothärmel, Sonja, Rechtsfragen der medizinischen Intervention bei Intersexualität, Medizinrecht 2006, S. 274 ff.

Säfken, Christian, Intersexualität, Transsexualität, Identitätskrise: Die Angleichung und Umwandlung des Geschlechts in medizinethischer und juristischer Perspektive, in: Stahnisch, Frank/Steger, Florian (Hrsg.), Medizin, Geschichte und Geschlecht – Körperhistorische Rekonstruktionen von Identitäten und Differenzen, Stuttgart 2005, S. 139 ff.

derselbe, Transsexualität und Intersexualität in ethischer Perspektive, in: Groß, Domimik/Neuschaefer-Rube/Steinmetz, Jan (Hrsg.), Transsexualität und Intersexualität, Medizinische, ethische, soziale und juristische Aspekte, Aachen 2008, S. 3 ff.

Supp, Barbara/Brandt, Andrea, Und Gott schuf das dritte Geschlecht, DER SPIEGEL, 19.11.2007, Nr. 47, S. 108

Tolmein, Oliver, Achtung Gerichte: Hermaphroditen sind nicht transsexuell, Frankfurter Allgemeine, 18.07.2003, Nr. 164, S. 40

derselbe, Deutschland gerügt: Menschenrechte von Zwittern nicht geschützt, Frankfurter Allgemeine, 20.02.2009, <http://faz-community.faz.net/blogs/biopolitik/archive/2009/02/20/deutschland-ger-252-gt-menschenrechte-von-zwittern-werden-ignoriert.aspx>

Unbekannt, Intersexualität: Wenn der kleine Unterschied fehlt, in GEO WISSEN Nr. 26/2000, Mann & Frau. Alte Mythen, neue Rollen, <http://www.geo.de/GEO/mensch/medizin/741.html>

6. Rechtsprechung

AG München, Beschl. v. 13. 9. 2001 - 722 UR III 302/00 - NJW-RR 2001, S. 1586

BVerfG, Beschl. vom 11. 10. 1978 - 1 BvR 16/72 - NJW 1979, S. 595 ff.

BVerfG, Beschl. vom 15.08.1996 - 2 BvR 1833/95

BVerfG, Beschl. 06.12.2005 – 1 BvL 0/03

BVerfG, Beschl. v. 18.07.2006 - 1 BvL 1, 12/04 - BVerfGE 60, S. 123 ff. = FamRZ 2006, S. 1818 ff.

EuGH, Urt. v. 30.04.1996 – C-13/94

EuGH, Urt. v. 07.01.2004 - C-117/01 - NJW 2004, S. 1440 ff.

EuGH, Urt. v. 27.04.2006 - C-423/04 - EuZW 2006, S. 342.

EuGMR, Urt. v. 11.07.2002 - Beschw.-Nr. 28957/95 - NJW-RR 2004, S. 289 ff.

EuGMR, Urt. v. 12.06.2003 - 35968/97 - NJW 2004, S. 2505 ff.

EuGMR, (Große Kammer), Urt. v. 11. 7. 2002 - Beschw.-Nr. 28957/95 - NJW-RR 2004, S. 289 ff.

EuGMR, (III. Sektion), Urt. v. 12. 6. 2003 - 35968/97 - NJW 2004, S. 2505 ff.

LG Köln, Urt. v. 12.08.2009 - 25 O 179/07 – BecksRS 2009, S. 22786

OLG Köln, Beschl. v. 03.09.2008 – 5 U 51/08 – NJW-RR 2009, S. 960

LG München I, Beschl. v. 30.6.2003 - 16 T 19449/02 - NJW-RR 2003, S. 1590 ff.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.11.2004 - 20 W 452/02 – Das Standesamt 2005, S. 73 ff.

OLG Naumburg, Beschl. v. 14.12.2000 - 10 Wx 12/00 - Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit 2001, S. 239 ff.